

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Änderung der Gewerbeordnung - § 38 GewO

Autor	Beitrag
René Land 01.07.2013 11:40	Liebe Foren-Mitstreiter, der Bundestag hat in seiner 250. Sitzung, am 27. Juni 2013 das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten beschlossen. Durch Artikel 2 des Gesetzes wird § 38 GewO um eine Nummer 7 ergänzt: Artikel 2 Änderung der Gewerbeordnung § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Satz 1 wird wie folgt geändert: a) Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt. b) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „7. Betrieb von Prostitutionsstätten“. 2. Folgender Satz wird angefügt: „Die zuständige Behörde kann im Fall der Nummer 7 den Gewerbebetrieb von bestimmten Auflagen abhängig machen, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden, der Prostituierten oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.“ Das Gesetz ist noch nicht veröffentlicht. Freundliche Grüße R. Land
Stefanie Wolf 02.07.2013 10:52	Na das ist ja wirklich mal etwas ganz Neues worüber allerdings schon sehr lange diskutiert wurde. Allerdings steht die Frage, was zählt alles unter eine Prostitutionsstätte? Wer muss sich anmelden, nunmehr jede einzelne Prostituierte oder nur der Betreiber des Bordells? Wie verhält es sich mit Domina's oder Prostituierte, die ihr "Gewerbe" in der eigenen Wohnung betreiben? Gibt es dazu schon irgendwelche zusätzlichen Kommentierungen oder Auslegungen?
Civil Servant 02.07.2013 11:21	Meine letzte Info ist die von der Tagung des BLA Gewerberecht vom Frühjahr 2009. Hier wurde eine Anmeldepflicht nach § 14 verneint (GewArch 2009, S. 295). Fragt sich in der Tat, wie sich das jetzt verhält, da man Prostitution in die GewO aufgenommen hat. Generell muss ja wohl gelten, dass Gewerbe ist, was in der GewO explizit genannt ist. René: Hast Du da neuere Erkenntnisse? Kannst Du das BMWi bitten da mal für Klarheit zu sorgen?

Autor	Beitrag
wyhlmaus50 02.07.2013 13:05	Der Betrieb von Prostitutionsstätten soll künftig überwacht, werden, also der Puff-Betreiber oder die Puff-Mutter. Die Prostituierten selbst gehören zum Kreis derer, die durch Auflagen geschützt werden können.
Civil Servant 02.07.2013 14:28	... wenn ich die Drucksachen richtig überflogen habe, unterstellt man tatsächlich, dass zumindest Prostitutionsstätten angemeldet werden müssten. Das gilt aber offenbar nicht unbedingt für P., die in den eigenen vier Wänden aktiv werden.
René Land 02.07.2013 15:08	Hallo in die Runde, zur Definition der Prostitutionsstätte sind Ausführungen in der Gesetzesbegründung gemacht worden. Dort heißt es: "Als Prostitutionsstätte sind dabei insbesondere Bordelle, Laufhäuser, bordellartige Betriebe und andere Betriebe mit Bezug auf erwerbsmäßige sexuelle Dienstleistungen anzusehen, die nach außen als Prostitutionsstätten erkennbar sind und als solche wahrgenommen werden. Rein private Räumlichkeiten fallen somit nicht darunter, weil sie einer wirtschaftsordnungsrechtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind. Dies gilt auch für die Anmietung einer Wohnung zum Zweck der Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution." Freundliche Grüße R. Land
Hartmut Fries 02.07.2013 15:43	Hi Rene, was sind denn Laufhäuser? Ich kenn nur Laufenten, aber wenn ich manche Prostituierte sehe, wie die beim Laufen auf den High-Heels wackeln, könnte auch ein Zusammenhang mit den Laufenten hergestellt werden :biggrin:
René Land 02.07.2013 17:07	Hallo Hartmut, guckst du hier: :linkx: Beste Grüße zum Feierabend
C. Schröder 03.07.2013 09:06	Die zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift sollten doch wohl nicht die örtlichen OB sein????????????????
Hartmut Fries 03.07.2013 09:24	Morgen Claudia, ich denke, es wird die örtl. Ordnungsbehörde, wer sonst??? Die lässt eh das FZ + GZR einholen bzw. holt selber ein, wenn der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nicht nachkommt. In der Gewerberechts VO ist noch Platz für die Ziffer 1.23a :biggrin:

Autor	Beitrag
herzchen 03.07.2013 13:40	... und was heißt hier Die zuständige Behörde kann den Betrieb von bestimmten Auflagen abhängig machen... Die Prostitutionsstätten unterliegen doch keiner gewerberechtlichen Erlaubnispflicht. Warum hat man nicht den Wortlaut des § 5 GastG übernommen, wonach jederzeit nachträglich...Auflagen erteilt werden können. Mit welchem Rechtsverständnis wollen wir denn die Prostituierten schützen; wohl nur aus kriminalpolitischer Sicht. Die Begründung scheint mir da sehr mager ausgefallen zu sein. Aber andere haben da wohl auch ein Problem, s. http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/45426181_kw26_pa_recht_bordelle/
ramm 04.07.2013 10:52	gehört das Bauwerk (also der Laufstall oder wie es immer benannt wird)zum Puffthema nicht eher ins Baurecht ?
Civil Servant 04.07.2013 11:06	quote----- Original von ramm gehört das Bauwerk (also der Laufstall oder wie es immer benannt wird)zum Puffthema nicht eher ins Baurecht ? ----- Das Bauwerk ist sicher nicht gemeint, zumal das Bauplanungsrecht meiner Einschätzung nach ohnehin das letzte Bollwerk gegen überbordende Prostitution war, zumindest gibt es eine Reihe von Rechtsprechung in Sachen Prostitution auf Basis des Baurechts. Zu denken ist vielmehr an Auflagen zu Meldepflichten oder etwas ähnliches. Eine große Nachbarstadt hat für nach den Sommerferien zu einem runden Tisch zum Thema Prostitution geladen. Mal schauen, ob es da mehr gibt. Ich werde die Veranstalter noch über den neuen Rechtsrahmen informieren und hoffe, dass die Sache so etwas mehr Gewicht auf der Gewerbertsseite bekommt und wir vielleicht so etwas wie erste denkbare Auflagen diskutieren können.
J. Simon 05.07.2013 07:26	Ja jetzt darf ich mal wieder in den Puff, sogar mit amtlicher Genehmigung. Sonst hat es mir mein Ehegespons strikt untersagt:biggrin: :biggrin: :biggrin: :biggrin:.

Autor	Beitrag
René Land 05.07.2013 08:12	Hallo in die Runde, noch hat der Bundesrat nicht zugestimmt. Bevor er dies tut, sollte in der Tat darüber nachgedacht werden, den Begriff der Auflage durch "Anordnung" zu ersetzen oder - wie von herzchen vorgeschlagen sie an den Text des § 5 GastG-Bund anzulehnen. Da im Falle des § 38 GewO kein Grund-VA vorliegt, wäre die Erteilung einer "Auflage" tatsächlich nicht möglich. Nur der Erlass eines selbstständigen VA (einer Anordnung) ist hier zielführend. quote----- Original von herzchen Warum hat man nicht den Wortlaut des § 5 GastG übernommen, wonach jederzeit nachträglich...Auflagen erteilt werden können. [/URL] ----- Freundliche Grüße R. Land
Delius 16.07.2013 10:13	Hallo aus Helmstedt, ich greife mal das Thema von einer anderen Seite aus auf. Sind denn im Hinblick auf den Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 20.02.2013 (Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb) im Hinblick auf die derzeitigen Verfahrensweisen bei der Nichtanmeldung nach § 14 GewO schon irgendwelche Veränderungen sichtbar? Mit Grüßen aus Helmstedt
Ellinore 20.09.2013 21:47	Das Gesetz ist heute im Bundesrat gescheitert. http://www.bundesrat.de/cln_330/nn_2372724/SharedDocs/Drucksachen/2013/0601-700/641-1-13,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/641-1-13.pdf
Civil Servant 23.09.2013 10:01	Wenn ich das Ganze und Art. 77 GG richtig verstanden habe, ist das Artikelgesetz nicht zustimmungsbedürftig. Nach Behandlung im Vermittlungsausschuss kann der BT es mit einfacher Mehrheit erneut beschließen.

Autor	Beitrag
Ellinore 23.09.2013 16:08	quote----- Original von Delius Hallo aus Helmstedt, ich greife mal das Thema von einer anderen Seite aus auf. Sind denn im Hinblick auf den Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 20.02.2013 (Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb) im Hinblick auf die derzeitigen Verfahrensweisen bei der Nichtanmeldung nach § 14 GewO schon irgendwelche Veränderungen sichtbar? Mit Grüßen aus Helmstedt ----- Hallo, auf die Kleine Anfrage der Linken vom 11.07.2013 hat die Regierung, wie folgt geantwortet: Welche Folgen hat das Urteil des Bundesfinanzhofes für die Gewerbeordnung, und in welchen Schritten werden diese vollzogen? Das Urteil des Bundesfinanzhofes, wonach selbständig tätige Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Gewerbeamt. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die steuerrechtliche Einordnung bestimmter Tätigkeiten und die gewerberechtliche Einordnung auseinander fallen. Quelle: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/144/1714467.pdf
Delius 24.09.2013 09:01	Hallo aus Helmstedt, @Ellinore Herzlichen Dank für die Info. Mit Grüßen aus Helmstedt
wyhlmaus50 24.09.2013 13:54	Auch vor der Geltung, des Prostituiertengesetzes war das Einkommen der Prostituierten nach dem altrömischen Grundsatz "'Geld stinkt nicht" steuerpflichtig. Sinn des Gesetzes war die "Sittenwidrigkeit" zu beseitigen und den Damen (und Herren) die Möglichkeit der Pflichtversicherung als abhängig Beschäftigte oder HeimarbeiterInnen zu eröffnen. Aber: 99% gelten als "Freie MitarbeiterInnen" und damit "Selbstständige". Sollte keine Scheinsebstständigkeit vorliegen, ist jetzt § 14 GewO u. a. anwendbar.
ramm 24.09.2013 14:34	neee Leute, nach § 14 GewO werde ich das nicht annehmen.

Autor	Beitrag
wyhlmaus50 24.09.2013 15:20	Regelungen zum Gewerbe-, Gaststätten- oder Baurecht enthält das ProstG nicht. Gleichwohl strahlt nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung das ProstG auch in diese Materien aus, zumal die Ausübung der Prostitution unter den Schutzbereich des Art. 12 GG fällt. So kann die Prostitution nicht länger als sozial unwertige Tätigkeit vom Gewerberecht ausgeschlossen werden. Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO ermöglicht die behördliche Überwachung, die im Hinblick auf die mit der Ausübung der Prostitution verbundenen Risiken geboten ist – auch wenn mehr Transparenz nicht alle Beteiligten erfreuen dürfte ;-)
Ellinore 24.09.2013 19:51	Hallo an Alle, wie sehr ihr die geplante Gesetzesänderung, das Prostitutionsgewerbe on die GeWO aufgenommen wird? 1. Die selbständigtätige Prostituierte 2. Prostitutionsstätte (Betreiber) Und welche Fallschritten gibt es? In der Praxis umsetztbar? Beste Grüße, Ellinore
Delius 25.09.2013 08:29	Hallo aus Helmstedt Hinsichtlich der Anmeldefähigkeit bzw. hier der Nicht- Anmeldefähigkeit nach § 14 GewO verweise ich auf die Frühjahrssitzung 2007 des BLA- Gewerberecht, nach der nach wie vor eine Anmeldung nach § 14 GewO als <u>nicht möglich</u> beschlossen wurde. Das Ganze erfolgt unter der Bewertung des Prostitutionsgesetz und ist meines Wissens nach immer noch so anzuwenden. Leitsatz wr hier, dass es sich um sog. "höchstpersönliche Dienstleistungen" handele und eine gewerberechtliche Überwachung weder sinnvoll noch durchsetzbar sei. Nachzulesen im Gewerbearchiv vom 13. August 2007 Seite 320. Mit Grüßen aus Helmstedt
BlankT 25.09.2013 09:45	kurze Ergänzung: Diese Auffassung wurde im BLA Herbst 2009 nochmals tendenziell bestätigt (sh. GewArch 2010 S. 62).

Autor	Beitrag
Civil Servant 03.12.2013 13:44	quote----- Original von Delius Leitsatz wr hier, dass es sich um sog. "höchstpersönliche Dienstleistungen" handele und eine gewerberechtliche Überwachung weder sinnvoll noch durchsetzbar sei. ----- Wobei ich mich frage, ob es im Gewerberecht einen weiteren Fall gibt, in dem mit gleicher Argumentation die Annahme, es liege eine Gewerbe vor, verneint wird. Ich werde das Gefühl nicht los, dass unsere Obersten sich bis zur Decke und darüber hinaus strecken, um um jeden Preis die Aufnahme der Prostitution in die GewO zu verhindern. Man steht dabei gegen Prostituiertenverbände, Polizei, Staatsanwaltschaften und wen weiß noch alles. Die Bastion wird aber Fallen, denn die Politik - will heißen die große Koalition - diskutiert bereits jetzt wieder eine Erlaubnispflicht für Bordelle. Mehr zum aktuellen Stand der Dinge: :linkx:
Civil Servant 04.12.2013 08:52	:moin: allerseits, kein Tag ohne neue Infos zu dem Thema. quote----- Krings forderte eine Erlaubnispflicht für Laufhäuser mit regelmäßigen Kontrollen. Um ausbeuterische Exzesse wie in Flatrate-Bordellen einzudämmen, soll unter anderem das Gewerberecht verschärft werden. ----- Fundstelle: SPIEGEL-Online vom 4. Dezember 2013
LKKS 04.12.2013 10:13	Das ist doch -mit Verlaub- eine Luft- oder eine Lachnummer? Wie wollen die denn einem Freier den Tatvorwurf beweisen? Wenn die Herren wirklich etwas bewegen wollen, müßte der Opferschutz (ähnlich einer Kronzeugenregelung) bereits beim AuslRecht einsetzen. Heute müssen die Opfer ja damit rechnen postwendend in den Herkunftsstaat verbracht zu werden.
Delius 04.12.2013 10:52	Hallo aus Helmstedt, sind wir im Wahlkampf oder was soll dieses Geseiere??? Das Gewerberecht hier heranzuziehen, zeugt doch wieder einmal davon, dass viele gar nicht wissen, worüber sie reden. Strafrecht wäre angebracht. Zumal man ja davon spricht, dass Minderjährige, die bekanntermaßen keine Gewerbetätigkeit ohne Vormundschaftsgericht ausüben können, die Tätigkeit auch ausüben Das ist eine Qualität von Abgeordneten wie man sie sich nicht wünscht! Mit Grüßen aus Helmstedt

Autor	Beitrag
Civil Servant 04.12.2013 11:13	Da bin ich durchaus anderer Meinung. Klar ist: Den Menschenhandel einzudämmen, wird extrem schwierig. Andererseits kann durch Erlaubnispflichten und Standards für Bordelle eine deutlichere Abgrenzung zu völlig unwürdiger Prostitution erreicht werden. Auch Ordnungsamts-Kollegen aus Großstädten, die in Berlin hierzu befragt wurden (ich glaube Dortmund, Hannover, Stuttgart) und die zu Hause besondere Taktiken und Projekte zu und gegen Prostitution am Laufen haben, haben für eine Aufnahme in die GewO plädiert. Es muss außerdem beachtet werden, dass die Bekämpfung des Menschenhandels nicht möglich ist, wenn die Behörden a) gar nicht erst in Kontakt zu den Prostituierten kommen können und b) nicht ein Mindestmaß an Vertrauen zwischen Behörden (das könnten und sollten auch Beratungsvereine mit weiblichem Personal sein) entstehen kann. Insofern braucht es Betretungsrechte, die wir so heute nur teilweise in den Polizeigesetzen der Länder haben. Die Polizei halte ich aber in Sachen b) (siehe oben) für ungeeignet. Auch ich halte es für wichtig, dass die Gesundheitsverwaltung und Beratungsvereine hierbei eine wichtige Rolle spielen müssen. Die maßgebliche EU-Rili lässt das ausdrücklich zu. Das Ganze muss auch nicht zwingend in der GewO geregelt werden. Polizeirecht macht aber auch keinen Sinn, weil selbst die uniformierten Kollegen nur ein Teil der Aufgaben abdecken können. Strafrecht kommt grundsätzlich immer zu spät und wäre mir zu wenig. Zudem kann man im Strafrecht keinen Standards für Bordell & Co. normieren. Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster
wyhlmaus50 04.12.2013 16:29	Auch eine Anzeige die über die Verpflichtung des § 14 hinaus geht ist zu bescheinigen (§ 15 Abs. 1 GewO), z. B. bei einer Namens- oder Firmenänderung, Umwandlung einer jur. Person in eine andere jur. Person wie e.V. in GmbH, GmbH in AG o. a., Erweiterung um übliche Tätigkeiten, Teileinstellung etc. Eine Ablehnung der Anzeige oder der Bestätigung ist rechtlich nicht normiert, also gesetzwidrig. Also: Annehmen, bescheinigen und Gebühr verlangen; auch bei "persönlichen Dienstleistungen".

Autor	Beitrag
domar 05.12.2013 09:26	Gut gelungene Zusammenfassung, wenn man nicht den direkten Konatkt zum Gewerberecht sucht: Das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ (ProstG) trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Beim ProstG handelt es sich um eines der liberalsten Prostitutions-Gesetze Europas. Abgeschafft wurde damit die Sittenwidrigkeit der Prostitution, deren Rechtsfolge die Nichtigkeit von Verträgen ist. Geändert wurden auch einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs. Ziel des nur drei Paragraphen umfassenden ProstG sollte es sein, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten zu verbessern. Prostituierte können seither vereinbarte Entgelte einklagen, auch haben sie nun Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung – wovon bisher aber nur rund 50 Personen in Deutschland Gebrauch gemacht haben. Befürworter des ProstG sahen in der Norm einen geradezu emanzipatorischen Akt. Kritiker argumentieren, durch das Gesetz und die EU-Osterweiterung sei die Bundesrepublik zu einem Paradies der Menschen- und Frauenhändler geworden, Zwangsprostitution habe stark zugenommen. Union und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, das Gesetz „umfassend zu überarbeiten“. (reb.) Hier der ganze Bericht: http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nordrhein-westfalen-im-paradies-der-sextouristen-12695271.html Sehe ich das jetzt richtig, dass der Gesetzgeber erst mal das ProstG ändern sollte, bevor man einen weiteren Bogen schlägt?
J. Simon 05.12.2013 10:24	Die ganzen Gesetz oder Gesetzesänderungen sind nichts wert, wenn mann nicht mal genau weiß, was in der Szene überhaupt los ist und das erfährt man nur, wenn es gelingt in Kontakt mit den Frauen zu treten. Das kann nur der erste Schritt sein und nichts anderes. Gesetze durchpeitschen nutzt gar nichts, wenn es das Übel nicht an der Wurzel packt. Da nutzt m.E. das ProstG nichts (siehe Fallzahlen im Beitrag von domar) und auch nicht die GewO. VG J. Simon
wyhlmaus50 05.12.2013 14:36	Der erste Kontakt wäre eine reguläre Gewerbeanmeldung. Dann bekämen die einschlägigen Behörden und Dienststellen einen Abdruck und damit ebenfalls Kenntnis. Wärum wollen dann noch einige die Anmeldung nicht annehmen?!

Autor	Beitrag
Civil Servant 05.12.2013 14:58	quote----- Original von wyhlmaus50 Warum wollen dann noch einige die Anmeldung nicht annehmen?! ----- Weil der BLA Gewerberecht einstimmig beschlossen hat, dass Prostitution nicht anmeldefähig ist. Noch gilt das Wort des BLA etwas auch wenn ich in einigen Punkten - z.B. der Ablehnung von Gesetzesverschärfungen gegen Kaffeefahrten (von der Verbraucherschutzministerkonferenz hingegen mit 16:0 Stimmen beschlossen) mit dem BLA völlig über Kreuz liege. Manchmal sollten sich die Herrschaften einiger Grundsätze vergewissern. Nämlich, dass es in erster Linie Aufgabe des Staates ist seine Bürger vor inneren und äußeren Feinden zu schützen und nicht für freie (bzw. hemmungslos entfesselte) Märkte zu sorgen. Zurück zum Thema: Bei Prostitutionsstätten allerdings war sich der BLA nicht einig. Einige Länder vortierten für die Anmeldepflicht, andere dagegen. Gruß :ciao: Frank Schuster

Autor	Beitrag
Maliklaus 06.12.2013 08:12	Hallo, na dann will ich auch mal meinen Senf dazu geben... Meiner Meinung nach geht die momentane Diskussion in vielen Bereichen komplett an der Realität vorbei. Bestrafung von Freiern wegen Sex mit einer Zwangsprostituierten ??? Wieviele Verfahren wegen Zwangsprostitution gibt es denn zur Zeit in Deutschland ? Ich glaube man könnte sie an einer Hand abzählen. Und jetzt will man den Freiern nachweisen, dass sie Sex mit einer Zwangsprostituierten hatten... Die Bordellbetriebe im Saarland machen jetzt schon den Sekt auf, weil die Freier aus Frankreich bald mit Bussen über die Grenze fahren, da sie hier ungestraft ihrer Lust fröhnen können. Für mich gibt es nur folgende Möglichkeiten dem Ausufern der Prostitution in Deutschland etwas Einhalt zu gebieten und in kontrollierte Bahnen zu lenken: - Wiedereinführung des "Bockscheines" (regelmäßige Kontrolle der Prostituierten durch das Gesundheitsamt) Im Rahmen dieser Kontrolle können im privaten Rahmen Gespräche mit dem Frauen geführt und vielleicht sogar ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Aufgrund der hohen Rate an Hepatitis, Tuberkulose und anderer Krankheiten wäre dies auch ein großer Beitrag zum aktiven Gesundheitsschutz aller Beteiligten. - Einführung einer Bordellerlaubnis und Aufnahme in die Gewerbeordnung Überprüfung der Zuverlässigkeit (Ich weiß, es wird Strohmänner geben, aber es ist zumindest eine kleine Hürde für Vorbelastete), Möglichkeit für Auflagen (z.B. regelmäßige Vorlage der "Bockscheine", Kondompflicht, Meldung der Prostituierten usw... hier ist vieles denkbar). - Verbot des Straßenstriches Dies ist für mich die entwürdigste Version der Prostitution und eine große Gefahr für die Frauen. Hier könnte man auch einen Straftat- oder Bußgeldtatbestand gegen Freier einführen. Einfach zu kontrollieren und zu ahnden. Ich bin mal gespannt, was sich unsere Regierung am Ende tatsächlich einfallen läßt.
Civil Servant 06.12.2013 08:56	:big-aplaus: da stimme ich doch voll zu. Ich glaube, dass man in Dortmund oder war es Düsseldorf mit gutem Erfolg versucht hat, den Straßenstrich zu kanalisieren. Die Kolleg(inn)en, die sich hier ablehnend geäußert haben, weil er Vollzug schwierig werden könnte, frage ich, ob sie eine Vorschrift aus dem Ordnungs- u. Gewerbebereich kennen, die flächendeckend und immer beachtet wird. Natürlich werden wir nicht alle Probleme lösen können, das ist doch klar, aber deutliches und umsetzbares Verbesserungspotential gibt es auf jeden Fall. Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster

Autor	Beitrag
J. Simon 06.12.2013 10:03	Ja KLaus, das wäre zumindest ein gangbarer Weg, den man (n) beschreiten könnte. Aber wie ich schon sagte von Gesetzesänderungen ins Blaue hinein halte ich nichts. Und vorrangig bleibe ich dabei, dass den Frauen, wenn sie denn unter Zwang arbeiten, erstmal ein Zugang zu einem normalen Leben geschaffen werden muss, ohne Angst haben zu müssen z.B. wg. ausländerrechtl. Verstößen "belangt" zu werden. VG J. Simon
Civil Servant 06.12.2013 14:19	quote----- Original von J. Simon Ja KLaus, Und vorrangig bleibe ich dabei, dass den Frauen, wenn sie denn unter Zwang arbeiten, erstmal ein Zugang zu einem normalen Leben geschaffen werden muss, ohne Angst haben zu müssen z.B. wg. ausländerrechtl. Verstößen "belangt" zu werden. ----- In der EU-Rili zum Menschenhandel, die bis April 2013 bereits hätte umgesetzt sein müssen, haben die Verantwortlichen der EU das genau so gesehen. Deswegen enthält die Rili genau dazu Ausführungen.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: